Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 4 14. Mai 2013

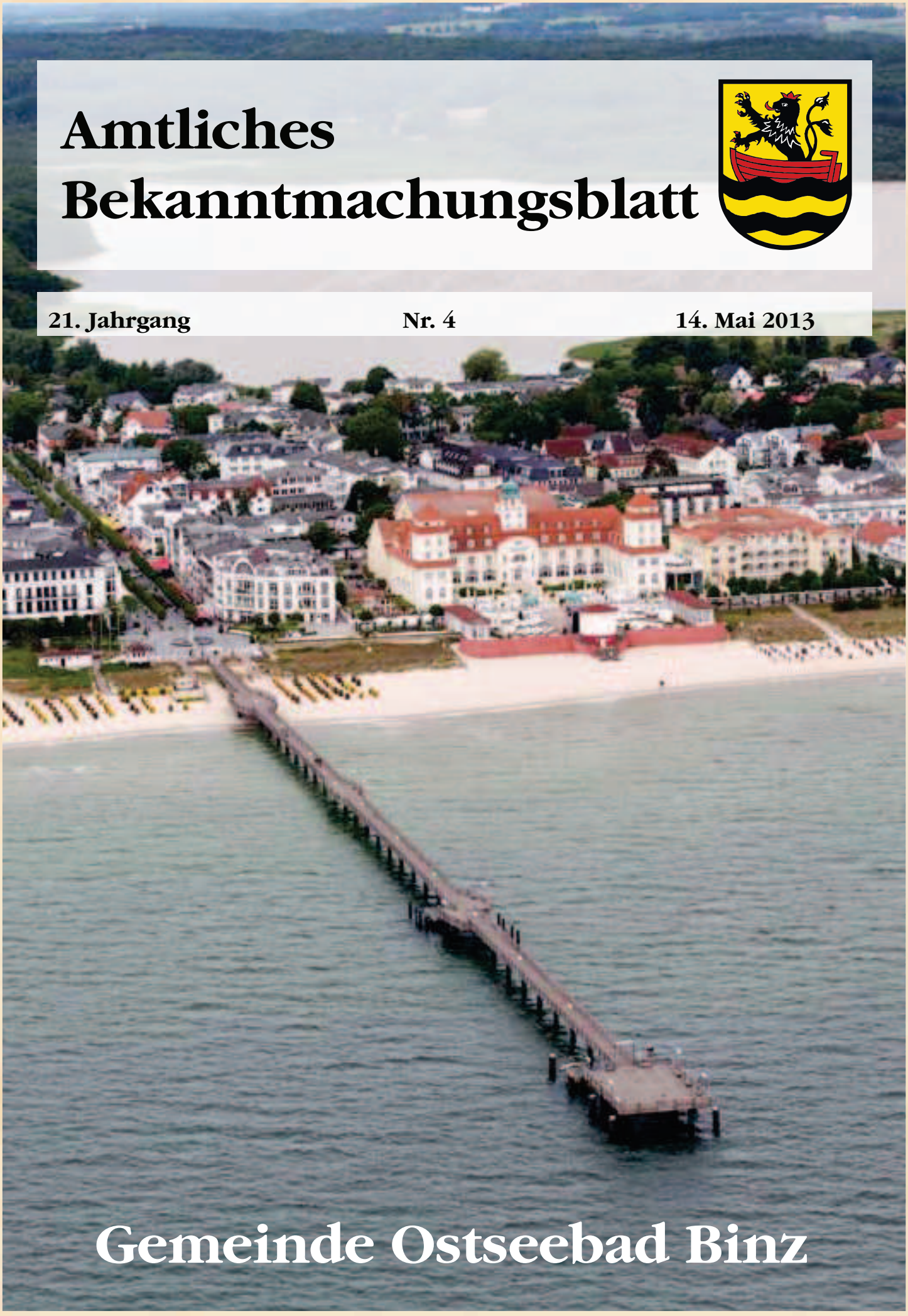

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1456. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der 31. Sitzung der Gemeindevertretung

1457. Bekanntmachung Seite 5
Berichtigung der 1455. Bekanntmachung vom 15. April 2013

1458. Bekanntmachung Seite 10
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A
„Markt an der Proraer Chaussee“ nach § 10 BauGB

1459. Bekanntmachung Seite 12
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Schmachter See“ nach § 10 BauGB

1460. Bekanntmachung Seite 14
Anordnungsbeschluss über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens

Ausschreibung des Ehrenamtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson Seite 17

Pressemitteilung - 08. April 2013 Seite 19
Anerkennung für freiwilliges Engagement in Vorpommern-Rügen

Einladung zur Frühlingsfahrt Seite 20

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1456. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 31. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

16. Mai 2013,
um 19:00 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich-Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

- öffentlicher Teil -

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2013 – öffentlicher Teil
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Vorstellung des Projektes „Neugestaltung Bahnhofsvorplatz und Hans-Beimler-Straße“
7. Beschlussvorschlag - Einvernehmenserklärung zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Internationalen Bund Stralsund e.V und dem Landkreis Vorpommern-Rügen über den Betrieb der Kindertagesstätte „Lütt Matten“
8. Beschlussvorschlag über die Zustimmung zur Annahme einer Geldspende für die Grundschule
9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz
   hier: Aufhebung des Beschlusses vom 21.03.2013, Beschluss-Nr. 37-30-2013
10. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 30 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Beschluss zu 2. öffentlichen Auslegung
11. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ nach § 13a BauGB
12. Beschlussvorschlag zur Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Wohnen am Eichenweg“ der Gemeinde Ostseebad Binz
    hier: Satzungsbeschluss
13. Beschlussvorschlag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, hier: Abwägungsbeschluss nach § 4.1 BauGB

14. Beschlussvorschlag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, hier: Abwägungsbeschluss nach § 4.2 BauGB
15. Beschlussvorschlag zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Binz, hier: Feststellungsbeschluss
16. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 27 „Mittelstraße" der Gemeinde Ostseebad Binz Bauantrag – Neubau eines Einfamilienhauses hier: Abweichung der Firstrichtung
17. Beschlussvorschlag zur Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Ausnahme von der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Wohnbebauung Zinglingsberg Mitte" der Gemeinde Ostseebad Binz – Bauvorhaben : Aufstockung Bungalow zur Nutzung als Dauerwohnung
18. Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion zur Änderung der Emission- und Verkehrstechnischen Absicherung der Kita „Seesternchen" OT Prora, Poststraße nach Baubeginn und Nutzungsänderung von Prora Block I,II
19. Bericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Vorpommern-Rügen über die überörtlichen Prüfung der Gemeinde Ostseebad Binz der Haushaltsjahre 2005-2012.

- nicht öffentlicher Teil -

20. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 21.03.2013 – nichtöffentlicher Teil
21. Grundstücksangelegenheiten

21.1 Beschlussvorschlag - Antrag zum Kauf eines Flurstückes in der Gemarkung Binz

21.2 Beschlussvorschlag – Antrag zum Ankauf einer Teilfläche von ca. 42 m² aus einem Flurstück in der Gemarkung Binz

22. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1457. Bekanntmachung

Die 1455. Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 15. April 2013 litt unter einem formellen Mangel. Die berichtige Fassung wird nachstehend bekannt gemacht.

1455. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung - SGS)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ostseebad Binz am 21. März 2013 nachfolgende Seebrückengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Ostseebad Binz betreibt als eine öffentliche Einrichtung den kommunalen Anleger „Seebrücke“.
(2) Die öffentliche Einrichtung umfasst die Land- und Wasserflächen gemäß Anlage (räumlicher Geltungsbereich). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
(3) Für die Benutzung des kommunalen Anlegers der Gemeinde Ostseebad Binz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Zahlungsmittel ist Euro.

§ 2 Arten der Gebühren

Für die Benutzung des kommunalen Anlegers sind folgende Gebühren zu entrichten:

(a) Seebrückenbenutzungsgebühr (§ 7)
(b) Kaibenutzungsgebühr (§ 8)

§ 3 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner der Gebühren sind der Eigentümer und der Benutzer von Wasserfahrzeugen als Gesamtschuldner.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung des kommunalen Anlegers nach Maßgabe dieser Satzung.
(3) Nach Maßgabe dieser Satzung können auf Antrag pauschalierte Jahresgebühren (Pauschalen) festgesetzt werden. Die Jahresgebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres für das Jahr.

(4) Die Gebühren werden von der Gemeinde Ostseebad Binz - Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Kurverwaltung als abgabenerhebende Behörde durch Bescheid festgesetzt und mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Definitionen, Berechnungsgrundlagen

(1) Wasserfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Schwimmkörper aller Art einschließlich Geräte und technische Anlagen.
(2) Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist bei Fahrgastschiffen die Schiffslänge in Metern (Länge über alles).
(3) Angefangene Bemessungseinheiten sind auf volle Einheiten aufzurunden.
(4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5 Mitteilungspflichten

(1) Die Eigentümer, Benutzer oder Fahrzeugführer haben die zur Gebührenabrechnung erforderlichen Daten ihrer Wasserfahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft dem kommunalen Eigenbetrieb Kurverwaltung anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen. Werden keine Angaben übermittelt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung (Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, BGB. I S.676) auf Kosten des Gebührenpflichtigen geschätzt.
(2) Für Wasserfahrzeuge im Linienverkehr oder Ausflugsverkehr sind die Daten zur Berechnung der Gebühren monatlich bis spätestens einen Monat nach Ablauf des laufenden Monats dem Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Binz schriftlich zu melden.
(3) Die Mitteilungspflichtigen können durch Beauftragte vertreten werden.
(4) Verstöße gegen die Mitteilungspflichten sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
(5) Die zur Ermittlung der Gebühren notwendigen Daten werden gespeichert und nur entsprechend des Datenschutzgesetzes verwandt.
(6) Ansprechpartner und Verantwortlicher für die Anlegestelle im Sinne eines Hafenmeisters ist der Kurdirektor des Ostseebades Binz.

§ 6 Gebührenbefreiungen/Gebührenzuordnung

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
(a) Wasserfahrzeuge der Bundeswehr,
(b) Wasserfahrzeuge des Bundes, des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Hoheitsträger, soweit diese für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben eingesetzt werden,
(c) ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
(d) Wasserfahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft,

(e) Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Eisbrecher sowie Wasserbaufahrzeuge, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
(f) Wasserfahrzeuge, die den Anleger als Nothafen anlaufen, solange die Notlage anhält, sowie Wasserfahrzeuge, die in Not geratenen Schiffen und Geräten Hilfe leisten,
(g) Wasserfahrzeuge, die den Anleger zwecks ärztlicher Hilfe anlaufen für den Zeitraum von maximal 24 Stunden,
(h) Beiboote, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Wasserfahrzeugen gehören, wenn sie ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden und keinen zusätzlichen Liegeplatz beanspruchen,
(i) Schulschiffe, die ausschließlich Ausbildungszwecken dienen,
(j) Wasserfahrzeuge, die auf offizielle Einladung des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Gemeinde Ostseebad Binz den Anleger anlaufen.

(2) Für Fahrgastschiffe werden Seebrückenbenutzungs- und Kaibenutzungsgebühren erhoben.
(3) Die Festlegung der Gebührenarten entspricht der unterschiedlichen Nutzung der Seebrücken- bzw. Wasserflächen.

§ 7 Seebrückenbenutzungsgebühr

(1) Für Wasserfahrzeuge, die das Seebrückengebiet befahren, ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Seebrückenbenutzungsgebühr zu entrichten.
(2) Die Seebrückenbenutzungsgebühr beträgt für jedes Anlegen und jedes Ablegen für Fahrgastschiffe im erwerbsmäßigen Personenverkehr

- bis 40 m Länge	20,00 Euro
- von 40 bis 50 m Länge	25,00 Euro
- ab 50 m Länge	30,00 Euro

(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt 25.000 €.

§ 8 Kaibenutzungsgebühr

(1) Die Kaibenutzungsgebühr ist für alle über die öffentliche Kai- oder Brückenanlage an und von Bord gehenden Personen des gewerbsmäßigen Personenverkehrs sowie für die über die Anlagen transportierten Fahrzeuge, Tiere und sonstigen Gegenstände zu entrichten, soweit nicht eine Befreiung nach Absatz 2 gewährt wird.

Sie beträgt bei jeder Kaibenutzung für
- Kinder im Alter von 5 bis 14 Jahren pro Person 0,15 €
- Fahrgäste über 14 Jahre pro Person 0,30 €
- Fahrräder, Handwagen, Surfbretter, Hunde pro Stück 0,60 €

(2) Von der Kaibenutzungsgebühr sind befreit:
(a) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr,
(b) Güter, die als Gepäck durch Fahrgäste von Fahrgastschiffen mitgeführt werden.

(3) Die Höhe der Jahresgebühr beträgt 10.000 €.

§ 9 Stundung, Erlass

(1) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S.1566) ganz oder zum Teil gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Gebühren können nach Maßgabe der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002, (BGB. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2011, (BGl. I S.676) ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Die Seebrückengebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung vom 19. Oktober 2007 außer Kraft.

Ostseebad Binz, 14.05.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Seebrücke der Gemeinde Ostseebad Binz (Seebrückengebührensatzung - SGS)

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern -Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – vom 21. Juli 1992 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S.390), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform Vom 05. Mai 1994 (GVOBl. Meckl.-Vorp. S. 566), wird die Genehmigung für die Veröffentlichung und Umarbeitung des Ausschnittes der Flurkarte der Gemarkung Binz, Flur 2, zum Zwecke der Inkommunalisierung von Wasserflächen für die Gemeinde Binz erteilt.

Gemeinde : Binz
Gemarkung: Binz
Flur : 2
Maßstab : ca. 1:3000

Bergen, den 28.08.2001 Leiterin / Amtsleiter

LANDKREIS RÜGEN 36

lfd. Nr.	Länge	Breite
5	13° 37'10,2719	54° 24'14,8424
6	13° 37'08,3451	54° 24'16,0046
7	13° 36'53,2049	54° 24'07,4614
8	13° 36'55,1318	54° 24'06,2991

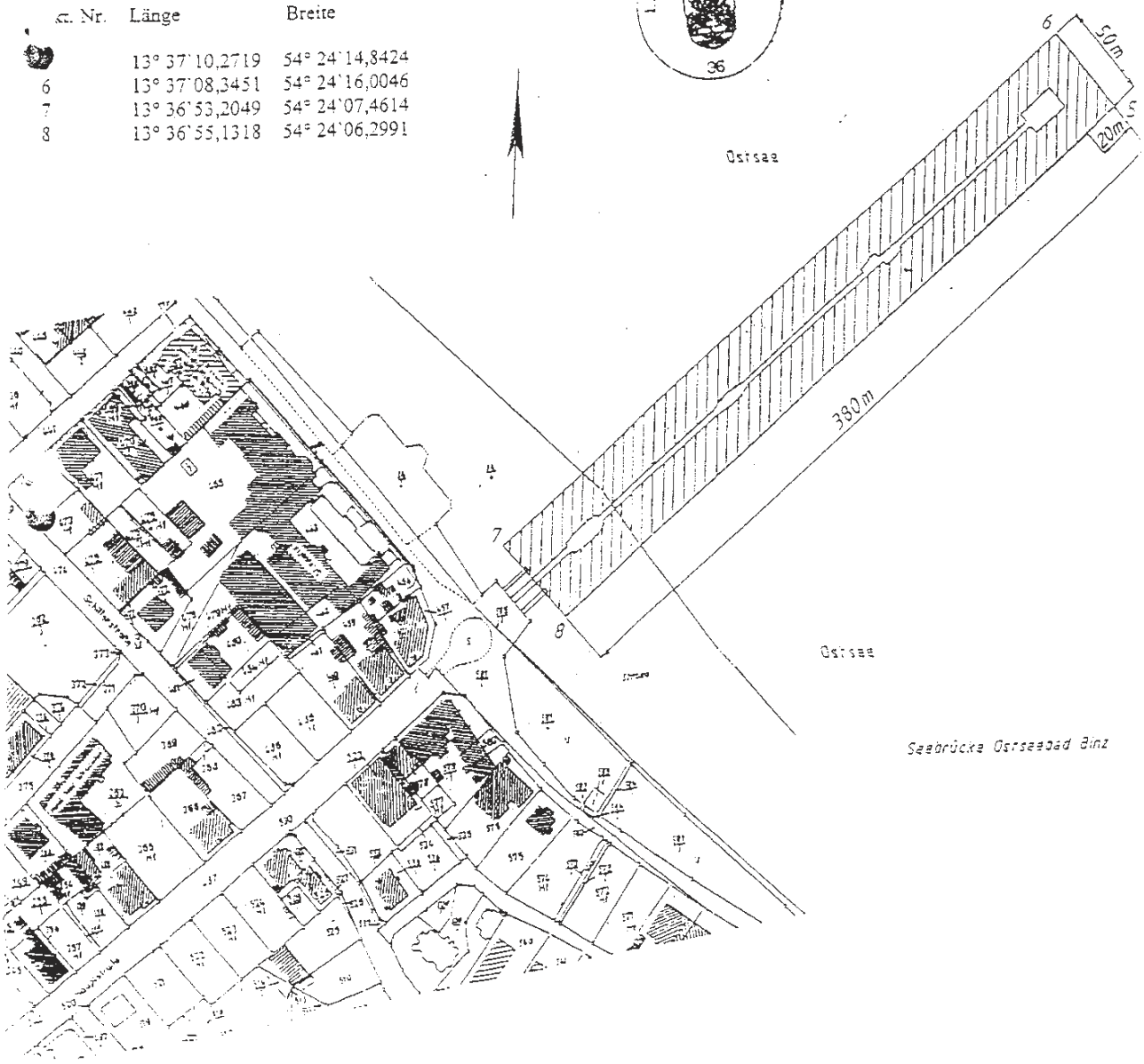

1458. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A
„Markt an der Proraer Chaussee“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 33-30-2013 vom 21.03.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Markt an der Proraer Chaussee“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Bereich des Binzer Baumarktes (Gemarkung Binz, Flur 2, Flurstücke 217/60, 217/61, 217/89, 218/5, 218/12, 218/13, 592/16, 592/21 (teilw.)) mit insgesamt 0,4 ha.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 A „Markt an der Proraer Chaussee“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 14.05.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindvertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am ..... erfolgt.

Binz, den Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den Bürgermeister

3) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am 02.02.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.30 Uhr, dienstags von 8.00 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am ..... im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den Bürgermeister

7) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den Bürgermeister

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den Bürgermeister

9) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weitere auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des _____ in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz

über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10A "Markt an der Prorader Chaussee".
Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 379), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 10A "Markt an der Prorader Chaussee", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Änderungen der textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich der Planung in ***Kursiv fett***.

I) BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

I.1.1) Art der baulichen Nutzung

MI nach § 6 BauNVO
Zulässig sind: Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
Im Teilbereich 1 ist eine Wohnnutzung ausgeschlossen.

SOLebensmittelmarkt, sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO .
Das **SO**Lebensmittelmarkt dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Schwelle zum großflächigen Einzelhandel nach § 11(3) BauNVO, die im Sinne der BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind: Lebensmittelmärkte mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 qm, sonstige Läden mit einer Verkaufsfläche von maximal 100 qm.
Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Der maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel beträgt für die Beurteilungszeiten
"tags" (06.00 bis 22.00 Uhr) 60,5 dB(A)/m² "nachts"(22.00 bis 06.00 Uhr) 44,0 dB(A)/m²

SOFachmarkt, sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO .
Das **SO**Fachmarkt dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben unterhalb der Schwelle zum großflächigen Einzelhandel nach § 11(3) BauNVO, die im Sinne der BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind: Fachmärkte mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 qm, jedoch nicht in den Branchen: Lebensmittel, Lederwaren, Drogerien/Parfümerien, Kosmetik, Accessoires, Kunstgewerbe, Textilien, Schuhe, Uhren/Schmuck, Foto/Optik und Sportartikel/Spielwaren.
Ausnahmsweise können zugelassen werden: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
Der maximal zulässige ***immissionswirksame*** flächenbezogene Schallleistungspegel ***(IFSP)*** beträgt für die Beurteilungszeiten
"tags" (06.00 bis 22.00 Uhr) 60,5 dB(A)/m² "nachts"(22.00 bis 06.00 Uhr) 44,0 dB(A)/m²
Die emissionswirksame Fläche, auf die sich die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel beziehen, ist die Fläche des Baugebietes SOFachmarkt. Die Berechnungen zur Kontingentierung der Geräuschemissionen folgt der DIN ISO 9613-2 mit den Annahmen: – Wetterlage (Cmet = 0 dB), mittlere Temperatur 10° C, Luftfeuchte 70%, Bodenfaktor G = 0,0. Der „immissionsrelevante flächenbezogene Schallleistungspegel“ (IFSP) ist ein A-bewerteter Summenpegel mit einer Quellhöhe z von 1m über Geländeniveau. Ruhezeitzuschläge für die Beurteilungszeit tags und Abschirmungen durch Gebäude und Schirme (Lärmschutzwälle und/oder – schirme), die im Sondergebiet SO stehen oder geplant sind, wurden nicht berücksichtigt.

I.2) Bauweise (§9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

I.2.1) Abweichende Bauweise (§ 22 (4) BauNVO)
Es gelten die Regeln der offenen Bauweise mit folgender Abweichung: Es muss auf die seitliche / rückwärtige Grundstücksgrenze gebaut werden, wenn dies durch Baulinien vorgegeben ist.

I.3) Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

I.3.1) Ausrichtung der Aufenthaltsräume
In den Lärmpegelbereichen V und IV sind Räume zum dauerhaften Aufenthalt wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliche schutzbedürftige Räume auf die der Straße abgewandte Seite zu orientieren.

I.3.2)Baulicher Schallschutz
Außenbauteile von Räumen zum dauerhaften Aufenthalt wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnlich schutzbedürtige Räume, sind gemäß DIN 4109 auszuführen:

	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß des Außenbauteils	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen Übernachtungsräume, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume u.ä.
Lärmpegelbereich III	R'w,res = 35 dB	R'wres = 30 dB
Lärmpegelbereich IV	R'w,res = 40 dB	R'w,res = 35 dB
Lärmpegelbereich V	R'w,res = 45 dB	R'w,res = 40 dB

Bei der lärmabgewandten Seite können Außenbauteile von Räumen zum dauerhaften Aufenthalt mit einem erforderlichen resultierenden Schalldämmmaß ausgeführt werden, das dem nächst niedrigeren Lärmpegelbereich entspricht.

I.4) Grünordnungsmaßnahmen

I.4.1) Grünordnungsmaßnahmen als Pflanzgebot (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
A 1 Pflanzung von Einzelbäumen
Pflanzung von 3 Einzelbäumen der Art Quercus robur (Eiche) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Die Mindestgröße der Pflanzstreifen beträgt 12 m² bei einer Mindestbreite von 2 m. Sie sind mit der Strauchrose Rosa "Rotes Meer" zu bepflanzen und gegen Überfahren zu schützen. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.
A 2 Pflanzung von Einzelbäumen
Pflanzung von 6 Einzelbäumen der Art Quercus robur (Eiche) in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm. Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden.
A 3 Anlage eines Gehölzstreifens
Anlage und dauerhafter Erhalt einer gemischten Hecke aus heimischen Baum- und Strauchar ten. Schutz der Pflanzung vor Wildverbiss sowie Betreten. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.
Zu verwendende Gehölzarten: Betula pendula (Sand-Birke), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornuns sanguinea (Blutroter Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuss), Crataegus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn)Ilex aquifolium (Stechpalme), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Malus sylvestris (Holz-Apfel), Prunus avium (Vogelkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Pyrus communis (Holz-Birne), Quercus robur (Stiel-Eiche), Rosa canina (Gemeine Hecken-Rose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Sorbus aucuparia (Eberesche), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Planzeichenerklärung gem. PlanZV

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1 NR.1 BAUGB ; §§ 1 - 11 BAUNVO)

01.02.02	MI	MISCHGEBIETE (§ 6 BAUNVO)
01.04.03	SO Fachmarkt	SONDERGEBIET (§ 11 BAUNVO) hier: FACHMARKT

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS.1 NR.1 BAUGB, §16 BAUNVO)

02.01.00	0,4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL als Höchstmaß
02.05.00	0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL
02.07.00	I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE als Höchstmaß
02.08.00	FH 13,0 m ü.H.N.	HÖHE BAULICHER ANLAGEN ÜBER H.N. FIRSTHÖHE, als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§9 ABS. 1 NR.2 BAUGB, §§22 UND 23 BAUNVO)

03.01.00	o	OFFENE BAUWEISE
03.05.00	a	ABWEICHENDE BAUWEISE,
03.05.00		BAUGRENZE

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 ABS.1 NR.20, 25 BAUGB)

13.03.01		UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 ABS. 6 BAUGB), hier: - KÜSTEN- UND GEWÄSSERSCHUTZ- STREIFEN - LSG-GRENZE

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

15.06.00		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (§ 9 ABS. 1 Nr.24 BAUGB)
15.13.01		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
15.13.02		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1:500

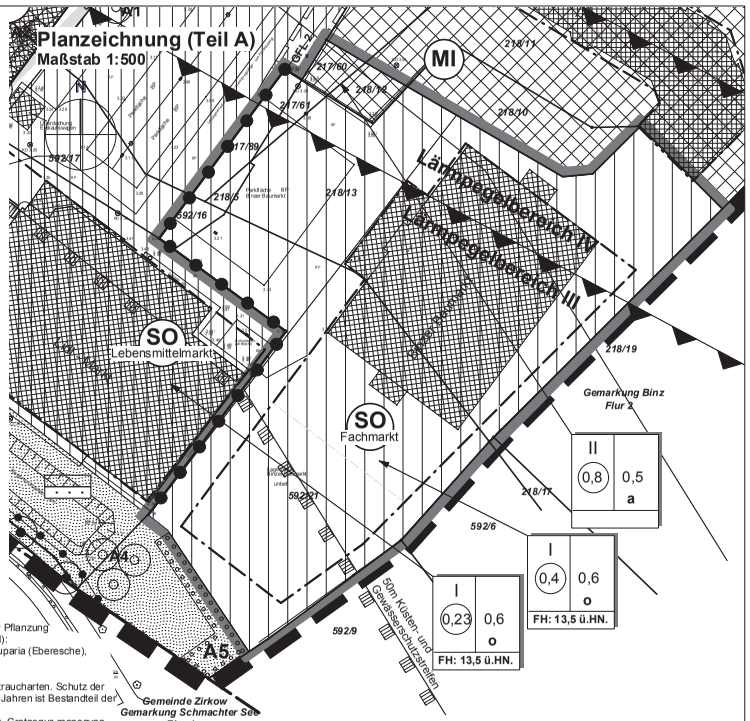

A 4 Pflanzung von Einzelbäumen
Pflanzung von 9 Einzelbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm.
Bestandteil der Ausgleichsmaßnahme ist die Pflege der Bäume in den der Pflanzung folgenden 3 Vegetationsperioden. Zu verwendende Gehölzarten (Auswahl):
Alnus glutinosa (Schwarz-Erle), Betula pendula (Sand-Birke), Sorbus aucuparia (Eberesche), Quercus robur (Stiel-Eiche)
A 5 Anlage eines Gehölzstreifens
Anlage und dauerhafter Erhalt einer gemischten Hecke aus heimischen Straucharten. Schutz der Pflanzung vor Wildverbiss sowie Betreten. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.
Zu verwendendene Gehölzarten: Cornuns sanguinea (Blutroter Hartriegel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Zweigriffliger Weißdorn), Ilex aquifolium (Stechpalme), Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche), Malus sylvestris (Holz-Apfel), Prunus spinosa (Schlehe), Pyrus communis (Holz-Birne), Rosa canina (Gemeine Hecken-Rose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Sorbus aucuparia (Eberesche), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
A 6 Anlage Ziergehölzpflanzung
Anlage und dauerhafter Erhalt einer flächendeckenden Ziergehölzpflanzung aus bodendeckenden Rosen der Sorte Rosa "Zwerg". Schutz der Pflanzung vor Betreten. Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist Bestandteil der Maßnahme.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9 (4) BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)
II.1) Gestaltung
II.4.1) Dachform / -material (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
Dächer sind mit einer Neigung im Bereich von 15 bis 45 Grad auszuführen. Ausnahmsweise können im SO-Gebiet Nahversorgung/Fachmarkt Dächer mit einer Neigung von 0 - 15 Grad zugelassen werden, wenn sie exentensiv begrünt werden.
Dächer von 15 - 45 Grad sind als Pult-, Sattel-, Zelt- und Walmdach oder als Krüppelwalmdach auszuführen. Der First muss sich über die Längsseite der Grundfläche des Daches erstrecken.
II.4.2) Gauben (§ 86 (1) 1 LBauO M-V)
Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,70 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,50 m (jeweils gemessen in der lotrechten Projektion) sowie zu den Giebelwänden einen Abstand von mind. 1,50 m einhalten. Dacheinschnitte und Dachbalkone sind unzulässig, Loggien in Dachgauben sind zulässig.

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE
III.1) Bodendenkmäler
Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (Vgl. §11 (3) DSchG M-V).
III.2) Ordnungswidrigkeit
Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die im Bebauungsplan aufgeführten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 84 (1) Nr. 1 LBauO M-V dar, die nach § 84 (3) LBauO M-V mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 250.000, - EUR geahndet werden kann.
III.3) Werbeanlagensatzung
Für den Planbereich gilt die Werbeanlagennsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 18.03.2004 mit Festlegungen u.a. zu Größe, Art der Ausführung und Aufstellort / Anbringungsweise von Werbeanlagen.

III.4) Bodenschutz
Anfallender Bodenaushub ist gemäß den technischen Regeln der LAGA zu untersuchen und zu verwerten. Eine dauerhafte Lagerung des belasteten Bodens ist nicht zulässig. Weitere Verwertung und Verwendung des Bodens ist mit dem Umweltamt des Landkreises abzustimmen.

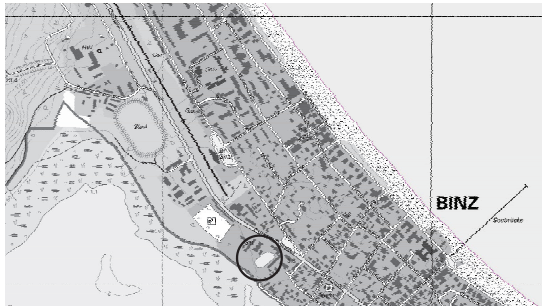

Übersichtsplan (unmaßstäblich)

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
Hirschstraße 53; 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
Nr. 10A
"Markt an der Prorader Chaussee"
Satzungsfassung

Fassung vom 05.11.2012, Stand 05.02.2013 Maßstab 1:500

1459. Bekanntmachung

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz
zum Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
„Schmachter See“ nach § 10 BauGB

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 35-30-2013 vom 21.03.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See“ als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf einen kleinen Teilbereich des Mischgebiets an der Bahnhofstraße, bestehend aus den Flurstücken 30, 33, 34, 29/24 (teilweise).

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See“ der Gemeinde Ostseebad Binz tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ostseebad Binz, 14.05.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

SATZUNG

über die 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 "Schmachter See" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht.
Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. S. 1509) sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 3 "Schmachter See" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Die Textliche Festsetzungen (Teil B) gelten unverändert fort.

VERFAHRENSVERMERKE

1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am 28.09.2012 erfolgt.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

3) Die Gemeindevertretung hat am 30.08.2012 den Entwurf des Plans, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) mit Schreiben vom 30.11.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

5) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See" mit Begründung vom 03.01.2013 bis zum 01.02.2013 während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz montags, mittwochs und donnerstags von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-13.30 Uhr, dienstags von 8.00-12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am 19.12.2012 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

6) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am 21.03.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

7) Der Plan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wurde am 21.03.2013 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

8) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textlichen Festsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 08.04.2013 Bürgermeister

9) Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiters auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§44 BauGB) hingewiesen worden.

Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Binz, den Bürgermeister

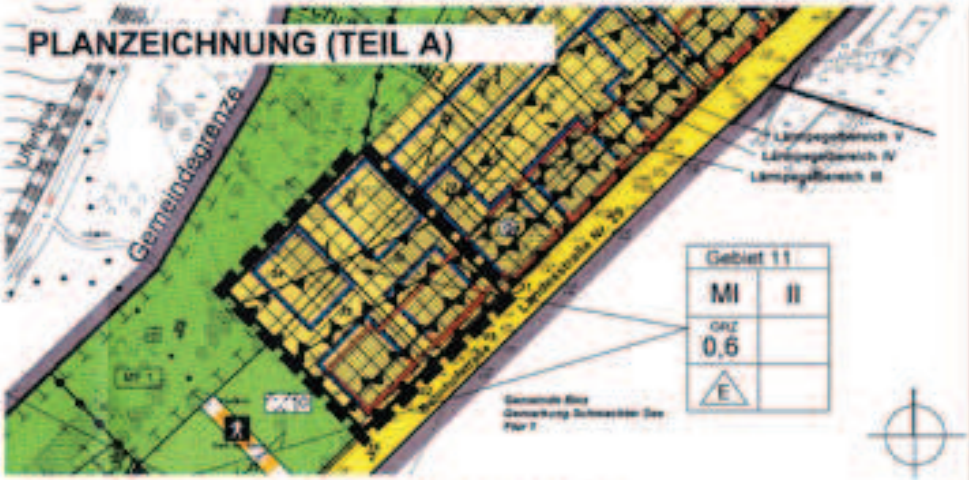

PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Neuer Markt 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
2. Änderung des Bebauungsplans
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung / Umweltbericht

Nr. 3 "Schmachter See"
Satzungsfassung

Fassung vom 07.11.2012, Stand 05.02.2013 Maßstab 1:1000

1460. Bekanntmachung

Ausfertigung

**Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Vorpommern
– Flurneuordnungsbehörde –**

Badenstraße 18, 18439 Stralsund
(Dienststelle Franzburg: Garthofstraße 17-19, 18461 Franzburg)

Az: 5433.2–R–11-174 „Jagdschloß I“

Freiwilliger Landtausch „Jagdschloß I“
Gemeinden: Zirkow, Ostseebad Binz, Ostseebad Göhren
Kreis: Vorpommern-Rügen

Anordnungsbeschluss
über die Einleitung eines freiwilligen Landtauschverfahrens

1. Der freiwillige Landtausch wird nach §§ 54 und 55 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), mit späteren Änderungen, angeordnet und durchgeführt.

2. Diesem Verfahren unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Gemeinde: **Zirkow**

Gemarkung: Serams
Flur: 4
Flurstücke: 47;

Gemeinde: **Ostseebad Binz**

Gemarkung: Jagdschloß
Flur: 4
Flurstücke: 3;

Gemeinde: **Ostseebad Göhren**

Gemarkung: Mönchgut Forst
Flur: 2
Flurstücke: 22, 63/2;

Begründung:

Die Landtauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt. Er dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Hier der Arrondierung von Waldflächen.

Der freiwillige Landtausch kann deshalb angeordnet werden. Seine Durchführung erweist sich auch im Übrigen nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von **3 Monaten**, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses, bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von **einem Monat**, die mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Franzburg, den 10. April 2013
Im Auftrag

gez. Koll LS
Abteilungsleiter Flurneuordnung

Ausgefertigt:
Franzburg, 10.04.2013
Im Auftrag

Klatt LS

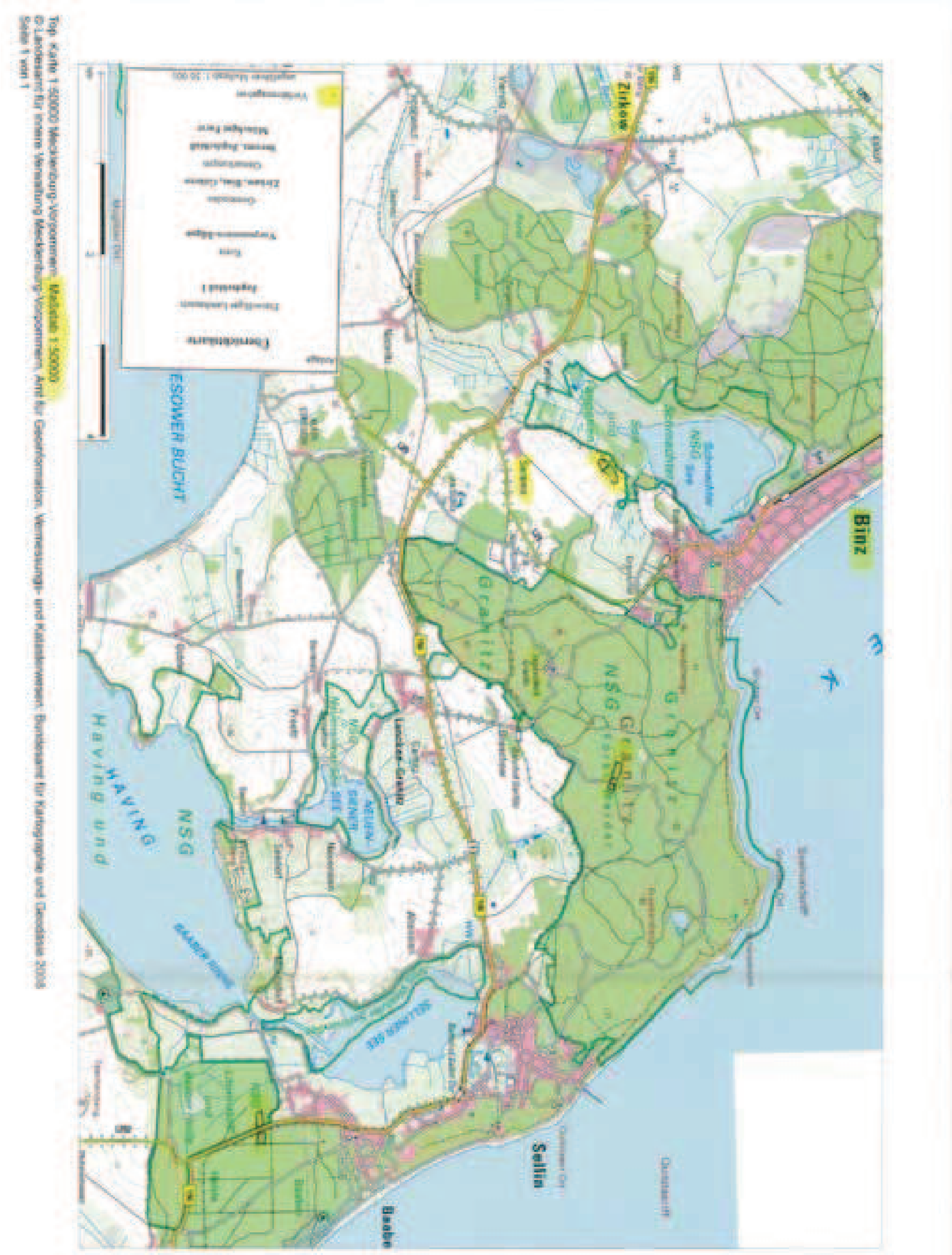
Binz
Sellin
Zirkow

Ausschreibung

des Ehrenamtes der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson

Für die Schiedsstelle der Gemeinde Ostseebad Binz sind im September 2013 das Amt der Schiedsperson und das Amt der stellvertretenden Schiedsperson neu zu besetzen.

Aufgabe der Schiedspersonen ist die gütliche Schlichtung von streitigen Rechtsangelegen-heiten zivil- und strafrechtlicher Art, wie z. B. die Beilegung bestimmter Nachbarrechts-streitigkeiten u.a.m.

Die Schiedspersonen müssen/ sollen - entsprechend § 4 Schiedsstellen- und Schlichtungs-gesetz -SchStG M-V- vom 13. September 1990 in der zzt. gültigen Fassung:
- in der Gemeinde Ostseebad Binz ihren Hauptwohnsitz haben,
- bei Beginn der Amtsperiode ihr 25. Lebensjahr vollendet haben,
- das Wahlrecht besitzen,
- nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein
- im Gemeindegebiet bekannt sein sowie Autorität genießen,
- fähig sein, die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß wahrzunehmen und den streit-befangenen Personen vorurteilsfrei und besonnen zu begegnen.

Die Tätigkeit der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson ist ehrenamtlich. Die Schiedspersonen werden für ihre Tätigkeit durch den Bund Deutscher Schiedsmänner geschult und laufend weitergebildet.

Schriftliche Bewerbungen für das Amt der Schiedsperson und/oder für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson richten Sie bitte schriftlich (unter Verwendung eines entsprechenden Bewerbungsbogens) bis zum

30.06.2013

an den Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11,18609 Ostseebad Binz. Den Bewerbungsbogen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder über die Internetseite der Gemeindeverwaltung. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.

Die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson werden gemäß § 3 SchStG M-V von der Gemeindevertretung - voraussichtlich in der Sitzung am 05.09.2013 - für die Dauer von 5 Jahren

gewählt. Die gewählten Schiedspersonen bedürfen nachfolgend der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Bergen auf Rügen, welcher nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung und Verpflichtung vornimmt und die Aufsicht über die Schiedspersonen für ihre Tätigkeiten im Rechtspflegebereich ausübt.

Nähere Informationen über die Aufgaben der Schiedspersonen erhalten Sie auch im Internet auf den offiziellen Seiten des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen unter www.schiedsamt.de oder in der Gemeindeverwaltung Binz - Frau Wienke - unter der Telefonnummer 038393/37432.

Binz, den 14.05.2013

gez. Karsten Schneider
Bürgermeister

Pressemitteilung – 8. April 2013

Anerkennung für freiwilliges Engagement in Vorpommern-Rügen.
Das Bündnis für Gemeinnützigkeit ruft dazu auf, freiwillig engagierte Personen und Organisationen für den Deutschen Engagementpreis zu nominieren.

Um den Deutschen Engagementpreis kann man sich nicht selbst bewerben. Stattdessen kön-nen die Bürgerinnen und Bürger engagierte Personen oder Organisationen für die bundesweite Auszeichnung vorschlagen. Der Deutsche Engagementpreis ehrt seit 2009 freiwillig Aktive in den Kategorien Gemeinnütziger Dritter Sektor, Politik & Verwaltung, Einzelperson, Wirtschaft und einer jährlich wechselnden Schwerpunktkategorie. Eine Experten-Jury bestimmt die Preisträger und die 15 Finalisten für den Publikumspreis. Die Bürgerinnen und Bürger wählen im Oktober den Gewinner des mit 10 000 Euro dotierten Publikumspreises per Online-Abstimmung. Die Preisverleihung findet am 5. Dezember 2013, dem internationalen Tag des Ehrenamts, in Berlin statt.

Der Deutsche Engagementpreis würdigt in diesem Jahr unter dem Motto: „ Gemeinsam wirken – mit Kooperationen Brücken bauen“ insbesondere Kooperationen unter-schiedlicher Initiativen, die gemeinsam gesellschaftliche Herausforderungen bewältigen wollen.

Initiator des Deutschen Engagementpreises ist das Bündnis für Gemeinnützigkeit, ein Zusammenschluss von großen Dachverbänden und unabhängigen Organisationen des Dritten Sektors sowie von Experten und Wissenschaftlern. Förderer sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Generali Zukunftsfonds.

Bis zum 12. Juni 2013 können alle Bürgerinnen und Bürger Vorschläge per Post
(Projektbüro Deutscher Engagementpreis, c/o Bundesverband Deutscher Stiftungen, Mauer-straße 93 , 10117 Berlin) oder online auf www.deutscher-engagementpreis.de abgeben. Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon (030) 89 79 47-61.

Landkreis
Vorpommern-Rügen

Einladung zur Frühlingsfahrt

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Binz lädt die Senioren aus Binz und Prora zu einer Frühlingsfahrt mit dem Jagdschlossexpress ein.

Wir fahren am Mittwoch, den 22.05.2013 nach Prora, besuchen die neue Jugendherberge, können bequem etwas Spazierengehen und uns anschließend bei Kaffee und Kuchen stärken.

Wir starten an der Haltestelle

am Klünderberg	14.00 Uhr,
am Kreisverkehr	14.10 Uhr,
am Großbahnhof	14.15 Uhr,
Dollahner Straße	14.20 Uhr,
Prora Strandstraße	14.25 Uhr,
Prora Südstraße	14.30 Uhr,
Prora Nord	14.35 Uhr.

Bitte melden Sie sich ab 13.05.2013 unter Telefon: 038393-37424 an.

Anmeldungen vor dem 13.05.2013 können nicht berücksichtigt werden.

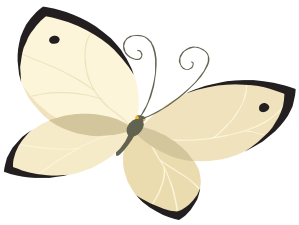
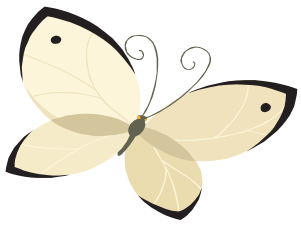
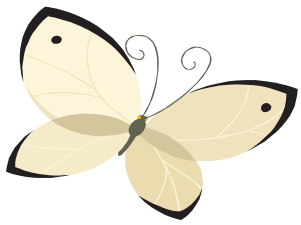

Druckfreigabe **sieblistdruck**
Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben sowie die ordnungsgemäße Schreibweise und geben damit den Korrekturabzug zum Druck frei.

Auflagenhöhe Datum Unterschrift